

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: 4.1-1020

24.09.2009

**Grundordnung der
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg**

Vom 28. September 2007

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 36)

geändert durch Satzung vom

21. September 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 44)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 21. September 2009

Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Mai 2009 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau". Rechtsänderungen, die außer Kraft treten, sind „blau durchgestrichen“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Mitglieder der Hochschule

II. Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

Hochschulleitung

- § 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 4 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- § 6 Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin
- § 7 Öffentliche Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidaten oder Kandidatinnen und Wahltag
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
- § 14 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Erweiterte Hochschulleitung

- § 16 Zusammensetzung

Senat und Hochschulrat

- § 17 Senat
- § 18 Hochschulrat

Frauenbeauftragte

- § 19 Frauenbeauftragte der Hochschule
- § 20 Wahlverfahren und Amtszeit
- § 21 Stellvertretende Frauenbeauftragte

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte für die Belange der Studierenden

- § 22 Aufgaben
- § 23 Bestellung und Mitwirkungsrechte

Sachverständigenausschüsse (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG) und Ältestenrat

- § 24 Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse
- § 25 Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats
- § 26 Zentrale Einrichtungen, Institute und Kompetenzzentren
- § 27 Kuratorium

III. Abschnitt: Fakultäten

Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

- § 28 Amtszeit
- § 29 Wahl des Dekans oder der Dekanin
- § 30 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 32 Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

Studiendekan oder Studiendekanin

- § 33 Amtszeit und Wahlverfahren

Fakultätsräte

§ 34 Größe der Fakultätsräte

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 35 Aufgabenbereich

§ 36 Wahlverfahren und Amtszeit

IV. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Professoren und Professorinnen

§ 37 Stellenausschreibungen

§ 38 Berufungsausschuss

§ 39 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 40 Probelehrveranstaltungen

§ 41 Fachgutachten

§ 42 Sondervoten

§ 43 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 44 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

**V. Abschnitt: Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden
Ausschuss, Fachschaftsvertretung**

§ 45 Studierendenparlament

§ 46 Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)

§ 47 Fachschaftsvertretung

**VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den
Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

§ 48 Geltungsbereich

§ 49 Ladung und Ladungsfristen

§ 50 Beschlussfähigkeit

§ 51 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 52 Öffentlichkeit

§ 53 Geheime Abstimmung

§ 54 Stimmrechtsübertragung

§ 55 Geschäftsordnung

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Änderung der Grundordnung

§ 57 Erstmaliges Zusammentreten von Senat und Hochschulrat nach dem 1.10.2007

§ 58 Übergangsbestimmung für Wahlen

§ 59 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Hochschule führt den Namen „Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2 Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Mitglieder der Hochschule

- (1) Der Senat kann die Würde eines Ehrenmitglieds an ehemalige Mitglieder der Hochschule oder ihrer Vorläufereinrichtungen verleihen, wenn sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.
- (2) Der Senat kann die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorenin an Personen verleihen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin oder einer Fakultät.
- (4) Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG sind, können dennoch die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, wenn diese Personen mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind und hieran ein besonderes Interesse der Hochschule besteht. Die Personen gehören der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an.

II. Abschnitt:

Aufbau und Organisation der Hochschule

Hochschulleitung

§ 3 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an der Vorsitzende (Präsident) oder die Vorsitzende (Präsidentin), drei weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) sowie der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin umfasst vier Jahre (acht Semester), die der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zwei Jahre (vier Semester) jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Beginn des Sommersemesters.
- (3) Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist zweimal möglich, die der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung unbegrenzt.
- (4) Die Hochschulleitung beteiligt die Frauenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen.

§ 4 Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die

Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen

§ 6 Wahlorgan, Wahlleiter oder Wahlleiterin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder ihr damit beauftragte Person.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Tag des Lehrveranstaltungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekanen und Dekaninnen die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich schriftlich mit und übermittelt die Bewerbungsunterlagen dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane und Dekaninnen einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Hochschulrat bildet hierzu aus seiner Mitte eine Findungskommission, die zu gleichen Teilen aus hochschulangehörigen und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern besteht.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlvorschläge; Vorstellung der Kandidaten oder Kandidatinnen und Wahltag

- (1) Nach Empfang des Wahlvorschlags bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahltag.
- (2) In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidaten und Kandidatinnen, die auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach den Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Die Einladung muss den Namen des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 54 dieser Grundordnung zulässig. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer oder Wahlbeisitzerinnen; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin den Wahlausschuss. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (4) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. Der oder die Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne gibt. Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (5) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) Stehen mehr als drei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die drei Bewerber oder Bewerberinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl. Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, findet ein dritter Wahlgang statt, für den nur die beiden Bewerber oder Bewerberinnen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Zahlen abgegebener gültigen Stimmen kandidieren; im Falle einer Kandidatur von nur drei Bewerbern oder Bewerberinnen gilt dies schon nach dem ersten Wahlgang.

Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den jeweils nächsten Wahlgang erreicht, wird darüber durch Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern oder Bewerberinnen entschieden.

Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerbern oder Bewerberinnen statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich hochschulöffentlich verkündet. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt.
- (4) Nimmt der oder die Gewählte die Wahl an, schlägt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ihn oder sie im Namen der Hochschule dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem oder der Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 13 Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident oder die Präsidentin seine oder ihre Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich mit. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber und Bewerberinnen beizufügen.
- (2) Frühestens drei Wochen nach Mitteilung der Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 findet die Wahl statt.
- (3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. Die Hochschule teilt den Gewählten die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) §§ 9 bis 12 gelten mit Ausnahme von § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.

§ 14 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Für die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender oder Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus dem Amt aus, gilt § 4 entsprechend.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

Erweiterte Hochschulleitung

§ 16 Zusammensetzung

Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann der Präsident oder die Präsidentin themenbezogen Gäste aus dem Kreis der Studierenden und des Personals mit beratender Stimme einladen.

Senat und Hochschulrat

§ 17 Senat

- (1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
 1. zwölf Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. zwei Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. drei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Der Senat nimmt die Aufgaben gem. Art. 25 Abs. 3 BayHSchG wahr. Darüber hinaus wählt er in geheimer Wahl die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 im Hochschulrat. Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 18 Hochschulrat

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
 1. als vom Senat gewählte, hochschulangehörige Mitglieder
 - vier Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und

2. sechs Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

Der oder die Vorsitzende des Senats ist kraft Amtes Mitglied des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG). Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat auch Persönlichkeiten angehören, die am 1. Juni 2006 bereits als Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen der Hochschule bestellt waren. Die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

- (2) In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger abgegebener Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (3) Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 01.10. des Jahres. Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

Frauenbeauftragte

§ 19 Frauenbeauftragte der Hochschule

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er oder sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Der oder die Frauenbeauftragte hat in den Kollegialorganen mit Ausnahme des Hochschulrats Stimmrecht, denen er oder sie kraft Gesetzes als Mitglied angehört. Ferner ist er oder sie stimmberechtigtes Mitglied in allen von diesen Organen eingesetzten Sachverständigengremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Der oder die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner oder ihrer Mitgliedschaft in der Erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. Ihm oder ihr ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Hochschule stellt dem oder der Frauenbeauftragten der Hochschule zur wirksamen Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. Der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird für die Dauer seiner oder ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs seiner oder ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

§ 20 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen, wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte eingereicht werden. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen einzureichen.

- (3) Zum oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht keiner oder keine beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, findet in der nächsten regelmäßigen Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren (vier Semester) gewählt. Seine oder ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 21 Stellvertretende Frauenbeauftragte

- (1) Für den oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 20 entsprechend.

Behindertenbeauftragter oder Behindertenbeauftragte für die Belange der Studierenden

§ 22 Aufgaben

Der oder die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Information behinderter Studierender sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen in Themenbereichen, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration,
- (2) Beratende Mitwirkung auf Antrag des Studierenden bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen etc.,
- (3) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen,
- (4) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrechte

- (1) Der oder die Behindertenbeauftragte wird vom Senat [im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament](#) aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der oder die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der oder die Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Sachverständigenausschüsse (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG) und Ältestenrat

§ 24 Einrichtung und Aufgaben der Sachverständigenausschüsse

- (1) An der Hochschule besteht je ein Sachverständigenausschuss für:
 1. Lehre und Studium;
 - ~~2. Hochschulentwicklung;~~
 - ~~3.2.~~ Wissens- und Technologietransfer ~~einschließlich Weiterbildung~~ sowie angewandte Forschung und Entwicklung;
 - ~~4.3.~~ Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten;
 - ~~5.4.~~ Internationale Beziehungen;
 - ~~6.5.~~ IT-Infrastruktur.
- (2) Den Vorsitz in den Sachverständigenausschüssen für Lehre und Studium, für Hochschulentwicklung, für Wissens- und Technologietransfer einschließlich Weiterbildung und für Internationale Beziehungen führen der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin. Die Aufgabenverteilung legen der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zu Beginn ihrer Amtszeit fest. Den Vorsitz im Sachverständigenausschuss für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten führt der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Sachverständigenausschüsse einsetzen.
- (4) Bei der Auswahl der Sachverständigen sind nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Frauenbeauftragte ist Mitglied aller Sachverständigenausschüsse.
- (5) Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse werden vom Senat bestellt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. **Das Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder in den Sachverständigenausschüssen hat ausschließlich das Studierendenparlament.** Einem Sachverständigenausschuss soll von jeder Ausbildungsrichtung der Hochschule mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen angehören.
- (6) Die Sachverständigenausschüsse haben beratende Funktion.
- (7) Der Geschäftsgang der Sachverständigenausschüsse richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.
- (8) Die Mitglieder des Hochschulrats haben ein umfangreiches Informationsrecht über die Arbeit der Sachverständigenausschüsse.

§ 25 Einrichtung und Aufgaben des Ältestenrats

- (1) An der Hochschule wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Ältestenrat gebildet, der den Präsidenten oder die Präsidentin in der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) unterstützt. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Vergabe besonderer Leistungsbezüge sowie das Begutachtungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV (Vertrauensschutzregelung).
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin vom Senat jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie sollen der Besoldungsgruppe C3 BBesO angehören.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin wirkt im Ältestenrat unterstützend mit.

§ 26 Zentrale Einrichtungen, Institute und Kompetenzzentren

- (1) An der Hochschule bestehen folgende zentrale Einrichtungen:
 1. Bibliothek
 2. Rechenzentrum
 3. Zentrale Werkstätten
 4. Zentralstelle für Wissens- und Technologietransfer
 5. Hochschulservice für Familien

- (2) An der Hochschule bestehen folgende Institute als wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Energie und Gebäude (ieg)
 2. Institut für Elektronische Systeme (ELSYS)
 3. Institut für Fahrzeugtechnik (IFZN)
 4. Anwendungszentrum Polymere Optische Fasern (POF-AC)
 5. Georg-Simon-Ohm Management-Institut (GSO-MI)

Weitere Institute können gebildet werden. Die Institute geben sich zur Regelung ihres Geschäftsbetriebs Institutsordnungen, bei deren Aufstellung möglichst Einheitlichkeit zu wahren ist und die der Zustimmung der Hochschulleitung bedürfen.

- (3) Die Institute können einer Fakultät zugeordnet werden; zur Stärkung der Interdisziplinarität können fakultätsübergreifend Kompetenzzentren gebildet werden.

§ 27 Kuratorium

- (1) An der Hochschule besteht ein Kuratorium, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin oder der Fakultäten vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie sollen im aktiven Berufsleben stehen. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beginnt in der Regel am 01.01. des Jahres.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. Es tagt nichtöffentlich.

III. Abschnitt:

Fakultäten

Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

§ 28 Amtszeit

- (1) Der Dekan oder die Dekanin wird für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester), der Prodekan oder die Prodekanin für eine Amtszeit von zwei Jahren (vier Semester) vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann ein weiterer Prodekan oder eine weitere Prodekanin gewählt werden.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder der vorzeitig ausscheidenden Dekanin oder Prodekans oder Prodekanin gewählt.

- (4) ~~In Fakultäten mit mehr als eintausend Studierenden kann zur administrativen Unterstützung der Fakultätsleitung mit Zustimmung der Hochschulleitung ein Fakultätsreferent oder eine Fakultätsreferentin beschäftigt werden.~~ Zur administrativen Unterstützung der Fakultätsleitung kann in den Fakultäten mit Zustimmung der Hochschulleitung ein Fakultätsreferent oder eine Fakultätsreferentin beschäftigt werden.

§ 29 Wahl des Dekans oder der Dekanin

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, einen Wahlvorsteher oder eine Wahlvorsteherin. Dieser oder diese bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Die Wahl findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit statt. Den Wahltermin bestimmt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin. Zur Wahl lädt er oder sie mindestens drei Wochen vorher schriftlich ein und fordert die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag einen Professor oder eine Professorin mit dessen oder deren schriftlichem Einverständnis als Kandidaten oder als Kandidatin vorschlagen.
- (4) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übermittelt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach Ende der Frist nach Abs. 3 den Mitgliedern der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung zu den vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen ~~sein~~ ihr Einvernehmen auch auf einzelne der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen beschränken.

Zur Wahl stehen nur die Kandidaten und Kandidatinnen, zu denen die Hochschulleitung ihr Einvernehmen erteilt hat. Wird das Einvernehmen verweigert, findet unverzüglich ein neues Wahlverfahren statt, wobei die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen nicht gelten.

- (5) Der Dekan oder die Dekanin wird ohne Aussprache vom Fakultätsrat gewählt; die Wahl erfolgt geheim. Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 54.
- (6) Als Dekan oder Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übermittelt das Wahlprotokoll unverzüglich an den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die es bekannt macht.

§ 30 Wahl des Prodekans oder der Prodekanin

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin ist ausschließlich der Dekan oder die Dekanin.
- (2) Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl des Dekans oder der Dekanin entsprechend. Der Herstellung des Einvernehmens mit der Hochschulleitung nach § 29 Abs. 4 bedarf es nicht.

§ 31 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Dekan oder die Dekanin oder der Prodekan oder die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. Für diese Wahlen gelten § 29 und § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 29 Abs.1 und Abs. 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

- (2) Erklärt kein Vorgeschlagener oder keine Vorgeschlagene sein oder ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 32 Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder die Dekanin oder den Prodekan oder die Prodekanin oder beide auf eigene Initiative oder auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats von ihrem Amt abzurufen, beruft im Falle des Dekans oder der Dekanin der amtierende Prodekan oder die amtierende Prodekanin, im Falle des Prodekans oder der Prodekanin der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, in der sich dieser mit der Abberufungsinitiative befasst und ggf. über die Erhebung eines Widerspruchs entscheidet. Eine Abberufung auf Initiative der Hochschulleitung ist nur mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats möglich.

Studiendekan oder Studiendekanin

§ 33 Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) Aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät wählt der Fakultätsrat den Studiendekan oder die Studiendekanin für eine Amtszeit von drei Jahren (sechs Semester). § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) In Fakultäten, die mehr als einen Studiengang führen oder mehr als eintausend Studierende haben, kann ein weiterer Studiendekan oder eine weitere Studiendekanin gewählt werden.
- (3) Für das jeweilige Wahlverfahren gelten die Vorschriften über die Wahl des Dekans oder der Dekanin entsprechend mit Ausnahme von § 29 Abs. 1, 2 und 4.

Fakultätsräte

§ 34 Größe der Fakultätsräte

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an:
1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
 3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte.
- (2) Gehören einer Fakultät mindestens 28 Professoren und Professorinnen an, verdoppelt sich die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Professoren und Professorinnen ist der für die Wahlberechtigung maßgebende Zeitpunkt.

- (3) Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken; bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind sie berechtigt, beratend mitzuwirken.

Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 35 Aufgabenbereich

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an. Ferner sind sie stimmberechtigtes Mitglied in allen vom Fakultätsrat eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Frauenbeauftragten sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

§ 36 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte der Fakultät wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Fakultät eingereicht werden. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Dekan oder der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

IV. Abschnitt:

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Professoren und Professorinnen

§ 37 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen zur Berufung von Professoren und Professorinnen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG).

§ 38 Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat einen Berufungsausschuss, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen; er kann auch einen oder mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Dem Berufungsausschuss kann ein Professor oder eine Professorin angehören, der oder die Mitglied einer anderen Fakultät der Hochschule ist. Ferner soll im Berufungsausschuss mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin vertreten sein. Neben den Professoren oder

Professorinnen gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der Fakultät an. Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden werden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Personen dieser Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat gewählt.

- (2) Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin übermittelt die Zusammensetzung des Berufungsausschusses rechtzeitig vor der ersten geplanten Sitzung dieses Gremiums der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. Wird eine Einigung zwischen Hochschulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses. Alternativ kann der Präsident oder die Präsidentin verfügen, dass die Entscheidungsbefugnis, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt oder wiederbesetzt werden soll, an die Hochschulleitung zurückfällt.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 39 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 40 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber oder Bewerberinnen auf.
- (2) Der oder die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 42 dem Präsidenten oder der Präsidentin. Auch die Bewerbungsunterlagen der nicht in die Vorschlagsliste aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen.
- (3) Die Hochschulleitung bereitet unter Würdigung des Vorschlags des Berufungsausschusses ihre Entscheidung über die Vorschlagsliste vor. Beabsichtigt sie, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der von der beabsichtigten Entscheidung der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihre Auffassung nicht, informiert der Präsident oder die Präsidentin hierüber den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats einberuft, zu der die Mitglieder der Hochschulleitung einzuladen sind. Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr beabsichtigte Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.
- (4) Die Hochschulleitung legt ihre nach Abs. 3 Satz 1 oder nach Anhörung des Fakultätsrats gemäß Abs. 3 Sätze 4 und 5 beabsichtigte Entscheidung dem Senat zur Stellungnahme vor. An eine der Auffassung der Hochschulleitung zuwiderlaufende Äußerung des Senats ist die Hochschulleitung nicht gebunden. Danach entscheidet die Hochschulleitung abschließend über die Vorschlagsliste.
- (5) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung über die Berufsliste umgehend dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.

- (7) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (8) Der Präsident oder die Präsidentin übermittelt die von der Hochschulleitung beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

§ 40 Probelehrveranstaltungen

- (1) Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung ~~sollen dürfen~~ nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). Beide Lehrveranstaltungen werden für den gleichen Tag angesetzt. Ein Teil der Lehrveranstaltungen soll in englischer Sprache abgehalten werden.

Für mindestens eine Lehrveranstaltung wird dem Bewerber oder der Bewerberin das Thema vom Berufungsausschuss gestellt; im Übrigen kann der Bewerber oder die Bewerberin das Thema frei wählen. Themen, Art und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen bieten. Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern und Bewerberinnen fest.

- (2) Zu den Lehrveranstaltungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
 1. der Präsident oder die Präsidentin;
 2. die Mitglieder des Senats;
 3. die Mitglieder des Berufungsausschusses;
 4. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Professoren und Professorinnen der Fakultät;
 5. Studierende aus den Semestern, für welche die Lehrinhalte der ausgeschriebenen Stelle vorgesehen sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich, sofern der Bewerber oder die Bewerberin dem nicht aus wichtigem Grund widerspricht. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen ist den anwesenden studentischen Vertretern und Vertreterinnen aus dem Fakultätsrat Gelegenheit zu geben, sich zur pädagogischen Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu äußern; diese Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

§ 41 Fachgutachten

- (1) Über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen sind von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen, ~~unterschiedlichen~~ Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. Die Gutachter oder Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber oder die Bewerberin kann Vorschläge unterbreiten. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend. ~~Die Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht personengleich sein mit dem auswärtigen Mitglied des Berufungsausschusses im Sinne des § 38 Abs. 1.~~
- (2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sind berechtigt und verpflichtet, an den Probelehrveranstaltungen teilzunehmen; sie werden hierzu ausdrücklich eingeladen. Die Gutachter oder Gutachterinnen

sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 42 Sondervoten

- (1) Sondervoten von Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der oder die diese an den Präsidenten oder die Präsidentin weiterleitet. Der Präsident oder die Präsidentin kann innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls ein Sondervotum abgeben. In diesem Fall informiert der Präsident oder die Präsidentin den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats einberuft, zu der der Präsident oder die Präsidentin einzuladen ist. Der Präsident oder die Präsidentin erläutert in dieser Sitzung das von ihm oder ihr abgegebene Sondervotum. Beschlüsse, die der Fakultätsrat hierzu fasst, sind für die Hochschulleitung nicht bindend.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

§ 43 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste. Dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthalten. Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet letztverbindlich die Hochschulleitung.

§ 44 Lehrbeauftragte, nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin bestellt und abberufen. Die Dekane und Dekaninnen legen die Vorschläge nach Beschlussfassung im Fakultätsrat dem Präsidenten oder der Präsidentin vor. Der Präsident oder die Präsidentin kann seine Zuständigkeit auf einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin delegieren. Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

V. Abschnitt:

Studierendenparlament, Allgemeiner Studierenden Ausschuss, Fachschaftsvertretung

§ 45 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden. Es besteht aus den Delegierten der Fachschaftsvertretungen und 15 weiteren Mitgliedern, die in direkter Wahl im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen nach den Bestimmungen der Hochschulwahlordnung gewählt werden. Jede Fachschaftsvertretung kann einen Studenten oder eine Studentin ihrer Fakultät als Vertreter oder Vertreterin delegieren.

- (2) Die in direkter Wahl gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments bleiben grundsätzlich für ein Jahr im Amt. Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder haben eine maximale Amtszeit von einem Jahr; mindestens jedoch von 6 Monaten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beschluss der Fachschaftsvertretungen über die Delegationen ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am letzten Tag des Monats September des folgenden Jahres.
- (4) Das Studierendenparlament nimmt für die Studierenden der Hochschule folgende Aufgaben wahr:
 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange,
 2. die Vertretung der Belange von Studierenden mit eigener Familie und von alleinerziehenden Studierenden,
 3. die Behandlung fakultätsübergreifender Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 4. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen,
 5. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
 6. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau innerhalb der Hochschule,
 7. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Studierenden,
 8. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von hetero-, homo- und bisexuellen Studierenden,
 9. das Beitragen zur hochschulpolitischen Willensbildung unter den Studierenden.
- (5) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Stimmverteilung ist gestaffelt. Alle Mitglieder des Studierendenparlaments, die im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen gewählt wurden, haben vier Stimmen. Die von den Fachschaftsvertretungen delegierten Mitglieder des Studierendenparlaments haben ein Stimmrecht, das der Größe der Fakultät entspricht. Delegierte von Fakultäten, in denen weniger als 500 ordentliche Studenten und Studentinnen immatrikuliert sind, haben zwei Stimmen. Delegierte von Fakultäten, in denen mindestens 500, maximal aber 1000 ordentliche Studenten und Studentinnen immatrikuliert sind, haben drei Stimmen. Delegierte von Fakultäten, in denen mehr als 1000 ordentliche Studenten und Studentinnen immatrikuliert sind, haben vier Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Feststellung der Größe der Fakultät findet immer am 15. Januar statt und gilt für die gesamte Amtszeit.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis der Vorsitzende oder die Vorsitzende gewählt wurde. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Amtszeit einzuberufen.
- (8) Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Zusätzlich ~~wird ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende~~ **werden zwei stellvertretende Vorsitzende** gewählt. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei vom Studierendenparlament aus seiner Mitte benannten Mitgliedern. Bei der Wahl ~~des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der Stellvertreter oder der Stellvertreterinnen~~ tritt an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
- (9) Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

- (10) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen. Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist. Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.
- (11) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA) unter Nennung der Tagesordnung einzuladen. Einzelne Aufgaben können dem AStA zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (12) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt grundsätzlich zu den Sitzungen mindestens 7 Tage vorher ein; er oder sie verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. Auf Verlangen von 25 v. H. Mitgliedern des Studierendenparlaments ist eine Sitzung spätestens innerhalb von 8 Tagen einzuberufen. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (13) Das Studierendenparlament ist während der Vorlesungszeit von seinem oder seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.
- (14) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (15) Das Studierendenparlament kann auf Beschluss eine hochschulweite Versammlung aller Studierenden einberufen. Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin festgelegt. Mindestens einmal pro Semester sollen in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin während der Versammlung aller Studierenden keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 46 Allgemeiner Studierenden Ausschuss (AStA)

- (1) Das Studierendenparlament wählt ~~aus seiner Mitte~~ innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen die Mitglieder des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA). ~~Wählbar zum AStA sind alle ordentlichen Studierenden der Hochschule. Das Studierendenparlament wählt im ersten Wahlgang bei den Wahlen zum AStA einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Näheres zu den Rechten und Pflichten des oder der Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des AStA.~~ § 45 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (2) Dem AStA obliegen die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments und die Vertretung der Studierenden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (3) Der AStA besteht aus fünf Mitgliedern. Weitere Mitglieder kann der AStA kooptieren. Kooptierte Mitglieder des AStA besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht auf Sitzungen des AStA; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. § 45 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (5) Vom AStA werden zwei seiner Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (6) Die Amtszeit des AStA entspricht der des Studierendenparlaments. Der AStA des Vorjahres bleibt kommissarisch solange im Amt, bis das Studierendenparlament eine Wahl nach Abs. 1 durchgeführt hat.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, ~~der der Genehmigung des Studierendenparlaments bedarf.~~
- (8) Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (9) Mitglieder des Studierendenparlaments haben die Möglichkeit, ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einzelnen Mitgliedern des AStA auszusprechen. Unter Nennung eines Gegenkandidaten oder einer Gegenkandidatin ist dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments 14 Tage vor der nächsten Sitzung mitzuteilen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments muss den Tagesordnungspunkt in der Einladung deutlich machen. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums muss von mindestens 75 v. H. der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden. Über das konstruktive Misstrauensvotum wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (10) Der AStA hat das Recht, ein aufschiebendes Veto gegen Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen auszusprechen, sofern Bedenken bestehen, dass die Zweckbindung der Mittel der Studierendenvertretung gemäß § 45 Abs. 4 nicht gegeben ist. Wird ein solches Veto ausgesprochen, entscheidet das Studierendenparlament über die Frage der Einhaltung der Zweckbindung innerhalb der nächsten 28 Tage; frühestens jedoch nach 4 Tagen. Zur Ausübung des Vetos ist die zeitnahe Übermittlung der Protokolle der Fachschaftsvertretungen an den AStA erforderlich.
- (11) Der AStA ist während der Vorlesungszeit von einem seiner gewählten Mitglieder mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zu Sitzungen einzuberufen.

§ 47 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Diese sind die Studierenden, die bei der Wahl zum Fakultätsrat durch Direktwahl oder durch Listenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Alle Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind gleichberechtigte Fachschaftssprecher und Fachschaftssprecherinnen.
- (2) Weitere Mitglieder kann die Fachschaftsvertretung kooptieren. Kooptierte Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in Fachschaftssitzungen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Fachschaftsvertretung meldet kooptierte Mitglieder zeitnah und in geeigneter Weise an den AStA. Dieser sorgt für eine hochschulweite Veröffentlichung.
- (3) Ein Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin lädt grundsätzlich zu den Fachschaftssitzungen mindestens drei Tage vorher ein; sie verständigen die Fachschaftssprecher und Fachschaftssprecherinnen sowie die kooptierten Mitglieder in geeigneter Weise. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Fachschaftsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (5) ~~Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.~~ Für die Fachschaftsvertretung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit sich die Fachschaftsvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (6) Die Fachschaftsvertretung ist während der Vorlesungszeit von einem gewählten Mitglied mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (7) Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden ihres Fachbereichs einberufen. Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin festgelegt. Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

VI. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 48 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 49 Ladung und Ladungsfristen

- (1) Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. Für Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt nicht hinsichtlich des Hochschulrats.

§ 50 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen nach § 49 Abs. 1 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 49 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 51 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. In Prüfungsgremien und in Berufungsausschüssen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit keinen Aufschub duldet und eine Eilentscheidung des oder der Gremienvorsitzenden wegen der besonderen Bedeutung des Tagesordnungspunkts nicht angezeigt ist.

- (3) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Dekans-, Prodekan- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 2 sowie § 50 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 52 Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 51 Abs. 3 oder die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten oder Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 53 Geheime Abstimmung

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. In Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 54 Stimmrechtsübertragung

- (1) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen oder umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Abs. 3 gilt für die Hochschulleitung und die Erweiterte Hochschulleitung entsprechend.

§ 55 Geschäftsordnung

Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können sich auf der Grundlage der Bestimmungen des VI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen geben. Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Änderung der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten oder die Präsidentin zur Beschlussfassung zugeleitet.

§ 57 Erstmaliges Zusammentreten von Hochschulrat und Senat nach dem 1.10.2007

Zur ersten Sitzung des Hochschulrats sowie des Senats in der nach dem 1.10.2007 geltenden Zusammensetzung lädt jeweils der oder die vor diesem Zeitpunkt amtierende Vorsitzende dieser Gremien ein. Er oder sie leitet die jeweilige Sitzung bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden.

§ 58 Übergangsbestimmung für Wahlen

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenparlament, zum Dekan oder zur Dekanin, zum Prodekan oder zur Prodekanin, zum Studiendekan oder zur Studiendekanin erstmals im Sommersemester 2007 statt.

§ 59 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 13. Januar 1999 (KWMBI II 1999, S. 401 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg lfd. Nr. 27.2005, www.fh-nuernberg.de), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. März 2007, der Zustimmung des erweiterten Senats der Hochschule vom 17. April 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Juni 2007, Nr. XI/3-H3311.Nü-11/10 489.

Nürnberg, den 28. September 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 36.2007, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 1. Oktober 2007 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.